



Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Probenahme durch die Lebensmittelüberwachungsbehörde

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Die nachfolgenden Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) zur Verfügung gestellt.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, vertreten durch die Landrätin, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg, Datenführende Stelle ist der Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung im Landratsamt, vetamt@lkbh.de, Telefon 0761 2187-3928.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg, datenschutz@lkbh.de, Telefon 0761 2187- 8111.

Datenerhebung, Erhebungszweck, Rechtsgrundlage

Auf dem Formular „Bericht über eine Probenahme“ geben Sie als verantwortlicher Vertreter des in Feld 2 genannten Betriebs mit Angabe von Name und Unterschrift eine Erklärung ab (Feld 16). Diese Erklärung ist im vorgesehenen Umfang für eine ordnungsgemäße und rechtssichere Dokumentation der amtlichen Probenahme notwendig.

Das Erfordernis zur amtlichen Probenahme basiert auf den Vorschriften des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). Entsprechend § 39 Absatz 1 LFGB ist die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes über Erzeugnisse und lebende Tiere im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 Aufgabe der zuständigen Behörden. Dazu haben sie sich durch regelmäßige Überprüfungen und Probennahmen davon zu überzeugen, dass die Vorschriften eingehalten werden.

Zuständige Behörden sind entsprechend § 18 Absatz 4 Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (AGLMBG) die unteren Verwaltungsbehörden.

Die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogener Daten durch die Lebensmittelüberwachungsbehörde ist gemäß § 4 Landesdatenschutzgesetz zulässig.

Datenübermittlung und manueller oder automatisierter Datenabgleich

Der Probenahmebericht begleitet die Probe sowie ggf. ein hierzu erstelltes Gutachten. Eine Ausfertigung wird ferner dem in Feld 1 des Formulars genannten Hersteller des Produkts übermittelt. Die Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe, Ihres Namens erfolgt ausschließlich innerhalb des Probenahmeberichts. Als Bestandteil des Berichts wird Ihr Name von der Lebensmittelüberwachungsbehörde zunächst zusammen mit der entnommenen Probe den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern Baden-Württemberg weitergegeben. Ist die Probe nach Umfang der durchgeführten Untersuchung nicht zu beanstanden, wird kein Gutachten erstellt. In diesem Fall wird der Probenahmebericht bei der Lebensmittelüberwachungsbehörde im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in elektronischer Form oder in Papierform zu den Akten gelegt. Wird ein Gutachten

erstellt, wird der Probenahmebericht Teil dieses Dokuments. Eine Weitergabe des Gutachtens erfolgt dann im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung an die jeweils zuständigen Stellen in Deutschland, ggf. in einem anderen Mitgliedstaat oder – sofern der Hersteller seinen Sitz in einem Drittland hat – ggf. in diesem Drittland. Ggf. werden Gutachten und Probenahmebericht in einem Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren als Teil des Gesamtvorgangs der Widerspruchsbehörde oder dem Gericht zur Verfügung gestellt.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Gemäß der übergeordneten Verfahrensanweisung „Dokumentation“ des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 07.01.2006 sind alle Dokumente zur Dokumentation der qualitätsbezogenen Tätigkeit der Verwaltung einschließlich der damit verbundenen Daten, Nachweise und Aufzeichnungen sowie der daraus erstellten Berichte und Statistiken für einen bestimmten, für das entsprechende Aktenzeichen im landeseinheitlichen Aktenplan festgelegten Zeitraum, sicher aufzubewahren und so unter Verschluss zu halten, dass sie Unbefugten unzugänglich sind. Unter dem Aktenzeichen 5470.21 Probenahme (auch Kosmetik) wird im landeseinheitlichen Aktenplan als Aufbewahrungsfrist für den nachgeordneten Bereich 10 Jahre genannt.

Erforderlichkeit zur Angabe von Daten

Die Daten sind erforderlich für die Überprüfung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften durch die Lebensmittelunternehmer. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden haben sich davon durch regelmäßige Überprüfungen und Probennahmen zu überzeugen.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Es liegt keine automatisierte Entscheidungsfindung vor.

Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO)

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Telefon 0711 615541-0, Fax 0711 615541-15, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Daten rechtswidrig verarbeitet werden.